

# Merkblatt monatlicher Barbetrag (Taschengeld)

Der Anspruch auf einen „angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ ergibt sich aus § 35 Abs. 2 SGB XII. (Siehe auch: Regelsatztablette nach § 28 SGB XII; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15.06.1984, AMBl. S. A 148, geändert durch Bekanntmachungen vom 29.05.1985, AMBl. S. A 84, vom 16.07.1986, AMBl. S. A 102, und vom 26.08.1988, AMBl. S. 764.)

Der monatliche Barbetrag, der einem Hilfeempfänger zusteht, ist eine Geldleistung zum Lebensunterhalt. Er dient dem Hilfeempfänger zur **freien Verfügung** und soll den Bedarf decken, für den die Einrichtung keine Leistung erbringt und für den auch der Träger der Sozialhilfe bzw. Jugendhilfe oder Kriegsopferfürsorge keine Sonderleistungen gewährt (z. B. bei Erwachsenen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Körperpflege, Reinigung der Kleidung, Instandhaltung der Wäsche in kleinerem Umfang, Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert).

Wird der Barbetrag nicht aus dem Einkommen des Hilfeempfängers belassen, zahlen die Kostenträger diesen zusammen mit den Heim- und Pflegekosten den Einrichtungen aus. In diesen Fällen stellt der monatliche Barbetrag kein Vermögen dar, das Ihrer direkten Vermögensverwaltung als gesetzlicher Vertreter (Betreuer) unterliegt. Sie trifft keine Rechnungslegungspflicht.

Wie der Barbetrag durch den Hilfeempfänger in Absprache mit Ihnen und der Einrichtung verwendet wird, bestimmt der Sozialhilfeträger nicht im Einzelnen.

Barauszahlungen durch die Einrichtung an den Hilfeempfänger sind von diesem zu bestätigen.

Ist es dem Hilfeempfänger, insbesondere aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht möglich, den Barbetrag bestimmungsgemäß zu verwenden, soll eine andere Person, in der Regel der Betreuer, oder die Einrichtung den Barbetrag für ihn verwenden, falls nicht eine Kürzung oder ein Wegfall in Betracht kommt (siehe Anhang IX Ziff. 3.3 der o. g. Bekanntmachung).

Wird der Barbetrag durch die Einrichtung für den Hilfeempfänger verwendet, ist hierüber ein Nachweis zu führen. Aus dem von der Einrichtung zu führenden Nachweis soll ersichtlich sein

- a) Zeitpunkt und Höhe der Einzahlungen,
- b) Zeitpunkt und Höhe der Auszahlungen an den Hilfeempfänger für den persönlichen Bedarf (= Taschengeld), bzw.
- c) Zeitpunkt, Höhe und Verwendungszweck von Auszahlungen, die von der Einrichtung für den Hilfeempfänger verwendet werden.

Sie als gesetzlicher Vertreter haben die **Pflicht**, die bestimmungsgemäße Verwendung des monatlichen Barbetrags mindestens stichprobenweise zu überprüfen (vgl. § 1840 Abs. 1 BGB). Ihrer Überprüfungspflicht können Sie durch Einsicht in die von der Einrichtung zu führenden Nachweise nachkommen.

Die Berechtigung zur Einsicht in die von der Einrichtung zu führenden Nachweise bzw. der Auskunftsanspruch ergeben sich aus der Stellung des gesetzlichen Vertreters. Das Gesetz sieht immer dann eine Auskunftspflicht dessen vor, der fremde Interessen aufgrund Gesetzes wahrzunehmen hat, wenn der Interessenträger (hier: der gesetzliche Vertreter) ohne Informationsrechte demjenigen, der in fremdem Interesse handelt (hier: der Einrichtung) ausgeliefert wäre (vgl. Palandt, 51. Aufl. RN 3 zu. § 666 BGB, JuS 1995 Heft 7 S. 570).

Ist eine bestimmungsgemäße Verwendung aus dem von der Einrichtung zu führenden Nachweis nicht ersichtlich oder sogar eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung festzustellen, wird empfohlen, dies dem Kostenträger mitzuteilen.

Sorgt die Einrichtung auch weiterhin nicht für eine nachvollziehbare bestimmungsgemäße Verwendung des monatlichen Barbetrags, kann beim Kostenträger veranlasst werden, dass der Barbetrag Ihnen ausgezahlt wird. Sie sind dann in der Lage, den Barbetrag für den Hilfeempfänger zu verwenden.

In diesem Fall entsteht für Sie die Pflicht, Verwendungsnachweise für den monatlichen Barbetrag zu führen und über das Taschengeldkonto auf Anordnung des Betreuungsgerichts Rechnung zu legen.